

STATUTEN

1. Name, Form und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Société des Sympathisants de Meyriez" wurde im Jahre 1969 der Verein gegründet. Er dient gemeinnützigen Zwecken. Sein Sitz ist Meyriez. Aufgaben, Verantwortungen, Rechte und Pflichten sind durch die vorliegenden Statuten geregelt.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Wahrung einer gesunden Dorfgemeinschaft und fördert die Pflege der menschlichen Kontakte, auch zu den Betagten. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er trägt zur Verschönerung des Dorfes und zur Verbesserung der öffentlichen Anlagen bei. Der Verein bemüht sich unter anderem um die Beschaffung und den Unterhalt von Einrichtungen, die dem Wohl der Öffentlichkeit dienen.
- 1.3 Der Verein wird gegen aussen durch einen Präsidenten¹⁾ vertreten. Wichtige Geschäfte und Finanzangelegenheiten sind Sache des Vorstandes. Dokumente und wichtige Korrespondenzen erfordern Kollektivunterschrift.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Jede Person, unabhängig von Nationalität und Konfession, kann ab dem 16. Altersjahr Mitglied werden. Über Aufnahme oder Abweisung sowie Übertritt in eine andere Kategorie entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an der Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung bestätigt.
- 2.2. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Ansatz durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
- 2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglied

- hilft mit Rat und Tat dem Verein

- bezahlt den Jahresbeitrag
- erhält Tätigkeitsprogramm
- erhält alle Rundschreiben
- wird an die GV eingeladen
- hat Stimm- und Wahlrecht an der GV
- nimmt an Vereinsnälässen teil (z. Bsp. „Putzete“, Marsch, Strandfest, etc.)
- kann für Mithilfe an Vereinsnälässen aufgeboden werden (Mitglieder, die unbegründet und/oder über längere Zeit die Mithilfe verweigern, verlieren die Aktivmitgliedschaft.)

Passivmitglied

- unterstützt den Verein
- bezahlt den Jahresbeitrag
- erhält Tätigkeitsprogramm
- erhält diverse Rundschreiben
- kann an Vereinsnälässen teilnehmen (z. Bsp. „Putzete“, Marsch, Strandfest)

Ehrenmitglied

- hat dem Verein übermäässig mit Rat und Tat geholfen
- wird an der GV auf Vorschlag des Komitees ernannt (Wahl muss traktandiert sein)
- bezahlt keinen Jahresbeitrag
- erhält Tätigkeitsprogramm
- erhält alle Rundschreiben
- wird an die GV eingeladen
- hat Stimm- und Wahlrecht an der GV
- kann an Vereinsnälässen teilnehmen (z. Bsp. „Putzete“, Marsch, Strandfest)

2.4. Jedes Vereinsmitglied kann auf Ende des Vereinsjahres seinen Austritt erklären. Zweimaliges Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages bis zur Generalversammlung, wird als Austrittserklärung betrachtet. Über eventuelle Ausschlüsse beschliesst die GV auf Antrag des Vorstandes.

3 . Organisation und Leitung

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- 3.2. Die Generalversammlung findet jährlich im November/Dezember statt. Der Vorstand kann Vereinsversammlungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe ein entsprechendes Begehren stellen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
- 3.3. Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ernennungen
 - Revision der Statuten
 - Behandlung von Anträgen von Seiten der Mitglieder
- 3.4. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden zur Behandlung an die nächste Versammlung verwiesen.
- 3.5. Die Leitung des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes, welcher jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Er besteht aus:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Sekretär/in
 - Kassier/in
 - 1 - 5 Beisitzer/innen
- 3.6. Wahl des Vorstandes: Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und anschliessend aus deren Mitte den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- 3.7. Wahl der Revisoren: Jeweils in der Mitte der Amtszeit des Vorstandes wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wieder wählbar.

- 3.8. Wahlmodus: Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- 3.9. Obliegenheiten und Kompetenzen des Vorstandes:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Aufnahme oder Abweisung von Mitgliedern gemäss Art 2.1 mit Rekursrecht der betroffenen Mitglieder an die Vereinsversammlung
 - Aufstellen des Jahresprogrammes
 - Vorbereitung und Vorberatung der Traktandenliste der Generalversammlung und der Vereinsversammlungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Jahresrechnung und Budget
 - Führen der Vereinskorrespondenz
 - Organisation der unter Art. 1.2 aufgeführten Aufgaben und Arbeiten des Vereins
 - Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind
 - Der Vorstand hat Verfügungsrecht über Ausgaben bis zu Fr. 1'500. - (eintausendfünfhundert / indexiert 1996). Über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bestimmt die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung erteilt dem Vorstand Verfügungsrecht über die Finanzen, die zur Durchführung von Vereinsanlässen (Strandfest, etc.) benötigt werden.
- 3.10. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder
- Präsident/in
- vertritt den Verein im Rahmen der unter Art. 3.10 aufgeführten allgemeinen Aufgaben
 - bereitet Sitzungen und Versammlungen vor und leitet sie
 - überwacht die richtige Anwendung der Vereinsstatuten
- Vizepräsident/in
- vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in dessen Funktionen

Kassier/in

- führt die Vereinsrechnung
- bezahlt die genehmigten Rechnungen
- besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der festen Zuwendungen
- erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der GV
- führt Inventar über das dem Verein gehörende Material- und Warenlager in Zusammenarbeit mit dem/der Materialverwalter/in

Sekretär

- führt die Vereinskorrespondenz und verschickt die Einladungen
- fasst die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen ab
- führt ein Mitgliederverzeichnis

Übrige Vorstandsmitglieder

- übernehmen die Verantwortung für die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben

3.11. Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren

- prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung
- erstellen einen schriftlichen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung
- sind berechtigt, jederzeit in die Vereinsbuchhaltung Einsicht zu nehmen

4 Finanzielles

4.1. Einnahmen: Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden wie folgt sichergestellt:

- durch Mitgliederbeiträge
- durch Veranstaltungen aller Art (z.Bsp. Strandfest, Tombola, etc.), deren Reinerlös uneingeschränkt der Vereinskasse zufließt
- durch freiwillige Zuwendungen

4.2. Haftung:

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, welche die gesetzliche Haftpflicht des Vereins selbst, seiner Organe und seiner Aktivmitglieder abdeckt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Unterschriften: Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:
- Präsident/in oder Vizepräsident/in mit Sekretär/in
 - Sekretär/in in administrativen Belangen
 - Präsident/in oder Vizepräsident/in kollektiv mit dem/der Kassier/in in finanziellen Angelegenheiten

6 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Der Vorstand unterbreitet der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag. Die GV beschliesst über Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen auf Beschluss von 2/3-Mehrheit der Aktivmitglieder. Diese tritt jedoch erst in Kraft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins. Falls die 2/3-Mehrheit nicht zustande kommt, kann an einer weiteren GV 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung bestimmen. Das Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Meyriez, die es bis zu einer späteren Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit verwaltet. Wenn innerhalb von 10 Jahren die Vereinstätigkeit nicht wieder aufgenommen wird, geht das Vermögen von Amtes wegen endgültig an die Gemeinde Meyriez über.

8 Anwendbares Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen gelten die einschlägigen Artikel des Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht.

9 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein stillschweigend diese Statuten und verpflichtet sich, diesen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Jedes

Mitglied hat Anspruch auf ein schriftliches Exemplar der Vereinsstatuten.

10 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 21.11.1997 in Kraft gesetzt.

Die Generalversammlungen vom 12. November 2016 und 18. November 2017 hat sie teilweise überarbeitet. Die vorliegende Fassung ersetzt alle vorhergehenden Änderungen.

Präsident
Charly Pouly

Sekretär
Andreas Hess

1). Der Einfachheit halber wurde die männliche Schreibweise gewählt. Es versteht sich von selbst, dass auch weibliche Personen die entsprechenden Ämter bekleiden können.